

Weisung Weiterbildungslehrgänge

Vom 16. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (PHGR Nummern)

Neu: **410.120**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Hochschulleitung der PH Graubünden (HSL)

gestützt auf das Reglement Weiterbildung und Dienstleistung der PH Graubünden vom 08.04.2021 und das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 17. Juni 2004

erlässt:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Diese Weisung regelt die folgenden von der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) angebotenen Weiterbildungslehrgänge:

- a) Zertifikatslehrgänge / Certificate of Advanced Studies (CAS);
- b) Diplomlehrgänge / Diploma of Advanced Studies (DAS);
- c) Diplomstudium / Master of Advanced Studies (MAS)

² Für diese Weiterbildungslehrgänge werden European Credit Transfer System Kreditpunkte (KP) vergeben. Sie führen bei Bestehen zu einer Urkunde.

³ Die Weiterbildungslehrgänge ergänzen und erweitern die inhaltlich breit angelegte Grundausbildung. Sie ermöglichen es Lehrpersonen und Schulleitenden, sich in bestimmte Themengebiete zu vertiefen und/oder funktionsbezogene Spezialisierungen zu erarbeiten sowie Führungsaufgaben zu übernehmen oder ihre Tätigkeiten auszuweiten.

Art. 2 Struktur der Weiterbildungslehrgänge

¹ Die Weiterbildungslehrgänge sind in Modulen aufgebaut. Module können aus mehreren Kursen bestehen. Kurse bestehen aus Präsenz- oder Distanzveranstaltungen, Selbststudium, Verfassen und Vorbereiten von Leistungsnachweisen und der Abschlussarbeit. Gemäss Studienplan können weitere Arbeitsformen vorgesehen werden, wie Hospitationen, Super- oder Interventionen, etc.

² Weiterbildungslehrgänge bestehen in der Regel aus Pflichtmodulen. Zusätzlich können Wahlmodule vorgesehen werden.

³ Der Anteil betreuten Präsenzunterrichts umfasst in der Regel 40% des Gesamtumfangs eines Weiterbildungslehrgangs.

⁴ Module werden in KP bemessen. 1 KP umfasst 25 bis 30 Std. Arbeit.

⁵ Ein CAS umfasst im Minimum 10 KP, ein DAS im Minimum 30 KP, ein MAS im Minimum 60 KP. Die Weiterbildungslehrgänge werden in der Regel in modularer Form angeboten. DAS können sich aus CAS zusammensetzen, MAS aus CAS und/oder DAS. Die Möglichkeiten der Kombination von Weiterbildungslehrgängen sind in der Ausschreibung festgelegt.

⁶ Jeder Weiterbildungslehrgang schliesst mit einer Abschlussarbeit ab.

Art. 3 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Für von der EDK anerkannten CAS, DAS und MAS gelten die Vorgaben der EDK.

² In den Studienplänen der Weiterbildungslehrgänge werden die Zulassungsvoraussetzungen formuliert. Interessenten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, können "sur dossier" zugelassen werden. Die Entscheidung obliegt der Leitung Kurse und Lehrgänge.

Art. 4 Studienplätze

¹ Die Anzahl Plätze in Weiterbildungslehrgängen ist beschränkt. Übersteigt die Anzahl der zugelassenen Personen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese gemäss den nachfolgenden Prioritäten vergeben:

- a) Personen, die ein MAS oder DAS anstreben und dazu bereits ein CAS besucht haben, welches zum MAS oder DAS führt
- b) Personen, die sich für den gesamten Weiterbildungslehrgang angemeldet haben
- c) Personen, die bereits ein Modul des Weiterbildungslehrgangs besucht haben

d) Eingang der Anmeldungen

Art. 5 Anrechnung von formal erbrachten Bildungsleistungen

¹ An einer anderen akkreditierten Hochschule erbrachte formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet, sofern sie für die Erlangung des Diploms relevant sind, bezüglich der Zielsetzungen und dem Kompetenzerwerb mit den im Weiterbildungslehrgang geforderten Leistungen als gleichwertig erachtet werden und in KP ausgewiesen sind.

² Bedingung für die Anrechnung einer an einer anderen Hochschule erbrachten formalen Bildungsleistung ist in der Regel die Erlangung der Bildungsleistung auf gleicher Studienstufe (d.h. Weiterbildungslehrgang einer Hochschule).

³ Angerechnet werden nur abgeschlossene Module.

⁴ Es dürfen maximal die Hälfte der für den Weiterbildungslehrgang geforderten KP angerechnet werden. Die Abschlussarbeit muss zwingend im Weiterbildungslehrgang geleistet werden, in welchem die Urkunde angestrebt wird.

⁵ Die Leitung Kurse und Lehrgänge entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung von Studienleistungen. Gesuche können nach erfolgter Zulassung zum Studium gestellt werden. Die Prüfung über die Anerkennung von Studienleistungen kann auf Antrag vor der Zulassung zum Lehrgang erfolgen. Eine an die Studiengebühr anrechenbare Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden.

⁶ Die Anrechnung von Modulen führt in der Regel nicht zu einer Verringerung der Studiengebühren.

Art. 6 Studiengebühren und Zahlungskonditionen

¹ Es gelten die auf den Ausschreibungen festgehaltenen Studiengebühren. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt zu bezahlen.

² Für DAS und MAS können zusätzlich zu den Studiengebühren auch Anmeldegebühren erhoben werden. Diese werden in der Ausschreibung ausgewiesen.

³ Werden Studiengebühren nicht fristgerecht bezahlt, kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vom Weiterbildungslehrgang ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren bleibt davon unberührt.

⁴ Wird die Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist abgesagt oder die Teilnahme abgebrochen, sind die Studiengebühren in vollem Umfang zu bezahlen. Der endgültige Entscheid liegt bei der/dem Prorektor:in Weiterbildung und Dienstleistung.

⁵ Entstehen durch die Verschiebung oder Wiederholung von Prüfungen oder Abschlussarbeiten zusätzliche Kosten, sind diese von den Teilnehmenden zu bezahlen.

⁶ Studiengebühren oder andere Aufwendungen der Teilnehmenden werden von der PHGR nicht rückerstattet, wenn ein Weiterbildungslehrgang persönliche Erwartungen nicht oder nur teilweise erfüllt. Auch sonst übernimmt die PHGR soweit gesetzlich zulässig keine Haftung für Personen- und Sachschäden aller Art, inklusive Folgeschäden. Insbesondere haftet die PHGR nicht für Unfälle und/oder gesundheitliche Probleme der Teilnehmenden. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Art. 7 Dauer

¹ Die Dauer des Weiterbildungslehrganges ist in der Ausschreibung festgehalten.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Gesuch hin eine Verlängerung der Studiendauer erlaubt werden, sofern das Angebot und die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

³ Als wichtige Gründe gelten:

- a) besondere Umstände im Rahmen der Erwerbstätigkeit
- b) Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger
- c) Krankheit oder Unfall
- d) Militär-, Zivil- oder Schutzdienst

⁴ Über die Gesuche entscheidet die Leitung Kurse und Lehrgänge

Art. 8 Studienpläne

¹ Für jeden Weiterbildungslehrgang wird ein Studienplan erstellt. Er umfasst:

- a) Zulassungsbedingungen zum Weiterbildungslehrgang
- b) minimale und maximale Anzahl von Teilnehmenden
- c) Ziele und zu erreichende Kompetenzen
- d) die zu absolvierenden Pflichtmodule und die allfälligen Möglichkeiten im Bereich der Wahlmodule

- e) Modulbeschreibungen, welche allfällige Voraussetzungen für den Besuch des Moduls, Ziele, Inhalte und zu erreichende Kompetenzen des Moduls, Anzahl der im Modul zu erwerbenden KP, Form der Leistungsnachweise und das Bewertungssystem regeln,
- f) Ziele, Form und Kriterien der Abschlussarbeit
- g) Teilnahmebedingungen und Gebühren für Gasthörer:innen, sofern in den Modulen noch freie Plätze verfügbar sind

² Der Studienplan wird durch die/den Prorektor:in Weiterbildung und Dienstleistung genehmigt.

Art. 9 Leistungsnachweise

¹ Jedes Modul schliesst mit einem Leistungsnachweis ab.

² Leistungsnachweise sind in den Modulen zu erbringende und bewertete Studienleistungen (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten (Fallanalysen, Lernberichte, berufsfeldbezogene Planungsarbeiten etc.), Präsenz, Referate, Praktika oder Hospitationen).

³ Umfasst die Form des Nachweises eine Präsenzpflcht, beträgt diese in der Regel 80% des jeweiligen Moduls.

⁴ Wird die Präsenzpflcht nicht erfüllt, muss die Arbeitsleistung kompensiert werden. Die Form wird von den Lehrgangsleitung festgelegt. Als Begründung gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Das Bestehen des Moduls erfordert eine Anwesenheit von mindestens 50%.

Art. 10 Bewertung

¹ Die Leistungen der Teilnehmenden werden entweder in halben Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» bewertet.

² Ein Modul gilt als bestanden, wenn der Leistungsnachweis mit der Note 4 oder höher respektive das Modul mit dem Prädikat „erfüllt“ bewertet ist.

³ Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht fristgemäss abgegeben, wird der Termin für einen Leistungsnachweis nicht wahrgenommen oder kommt es im Zusammenhang mit einem Leistungsnachweis zu Unregelmässigkeiten, wird das Modul mit "keine Note" ausgewiesen und gilt als nicht bestanden.

⁴ KP werden nur für Leistungen erteilt, welche mindestens mit der Note 4 bzw. mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet werden.

Art. 11 Wiederholung nicht bestandener Leistungsnachweise

¹ Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden, sofern das Angebot und die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

Art. 12 Abschlussarbeit

¹ Für den Abschluss der Weiterbildungslehrgänge verfassen die Teilnehmenden eine Abschlussarbeit, in der sie sich mit einer praxisrelevanten Frage oder Aufgabenstellung befassen. Das Thema der Arbeit fokussiert einen oder mehrere Inhalte des Weiterbildungslehrgangs.

² Die Studienpläne geben Auskunft über die Ziele, die Form und die Kriterien der Abschlussarbeit.

³ Die Abschlussarbeit wird von Dozierenden oder Lehrbeauftragten des jeweiligen Lehrgangs betreut und bewertet.

⁴ Bei Nichtbestehen der Abschlussarbeit kann diese einmal ohne Kostenfolge wiederholt werden.

Art. 13 Rekursmöglichkeiten

¹ Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit einer Beurteilung eines abgeschlossenen Moduls oder der Abschlussarbeit nicht einverstanden, sucht sie oder er das Gespräch mit der Dozentin respektive mit dem Dozenten oder der respektive dem Lehrbeauftragten. Kann innert vier Wochen keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der Leitung Kurse und Lehrgänge nach erfolgter Anhörung über die Beurteilung.

² Gegen den Entscheid der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der Leitung Kurse und Lehrgänge kann bei der Hochschulleitung innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides schriftlich Rekurs eingelegt werden. Rekurse in Bezug auf die Notengebung sind allerdings nur möglich, wenn die betreffende Note zum Nichtbestehen des Moduls oder der Abschlussarbeit führt.

³ Die Hochschulleitung entscheidet erstinstanzlich über Entscheide betreffend

- a) Nichtzulassung zum Studium
- b) Nichtbestehen des Moduls
- c) Nichtbestehen der Abschlussarbeit

⁴ Gegen Entscheide der Hochschulleitung kann beim Hochschulrat innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Hochschulleitung schriftlich Rekurs eingelegt werden. Der Hochschulrat entscheidet in zweiter Instanz.

⁵ Teilnehmende, die ein Modul oder die Abschlussarbeit nicht bestanden haben, haben während der Rekursfrist sowie während eines laufenden Rekursverfahrens das Recht auf Einsicht in die Unterlagen zur Beurteilung.

Art. 14 Urkunde

¹ Die PHGR stellt bei Bestehen eine Urkunde aus.

² Die Urkunde gibt Auskunft über die erbrachten Leistungen und das Thema der Abschlussarbeit.

Art. 15 Disziplinarrechtliche Bestimmungen

¹ Es gelten sinngemäss die disziplinarrechtlichen Bestimmungen gemäss Reglement Bachelorstudiengänge VII. Disziplinarwesen 310.100.

Art. 16 Qualitätssicherung

¹ Alle Weiterbildungslehrgänge werden gemäss Vorgaben der/des Prorektor:in Weiterbildung und Dienstleistung evaluiert.

Art. 17 Verschwiegenheit und Datenschutz

¹ Es gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Reglement Bachelorstudiengänge 310.100 Art. 23 Verschwiegenheit und Datenschutz. Die Einzelheiten sind in der Richtlinie der Verwaltung 610.100 geregelt.

Art. 18 Immaterialgüterrechte

¹ Das Unterrichtsmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren und die Weiterverbreitung ausserhalb des Hochschulbereichs sind ohne schriftliche Genehmigung der Leitung Kurse und Lehrgänge untersagt.

² Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützte Werke (nachfolgend gemeinsam Immaterialgüter), welche im Zusammenhang mit Weiterbildungsveranstaltungen von Teilnehmenden geschaffen werden, gehören anderweitige Vereinbarungen vorbehalten den Teilnehmenden.

³ Haben mehrere Teilnehmende zur Schaffung von Immaterialgütern beigetragen, stehen ihnen die Rechte gemeinsam zu gleichen Teilen zu.

⁴ Die Teilnehmenden verpflichten sich, Immaterialgüter persönlich zu schaffen, zur Kennzeichnung von Zitaten und zur korrekten Quellenangabe. Die Teilnehmenden verpflichten sich weiter, dass die Immaterialgüter keine Rechte von Dritten (inkl. Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte) verletzen.

⁵ Die Teilnehmenden räumen der PHGR ein kostenloses, zeitlich unbefristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht an diesen Immaterialgüterrechten sowie Teilen davon zur Nutzung für andere Lehrveranstaltungen inkl. Fachvorträgen ausserhalb der PHGR ein. Das Nutzungsrecht beinhaltet die Verwendung in Präsentationen, nicht jedoch die Publikation. Die PHGR verpflichtet sich, die Teilnehmerin, den Teilnehmer oder die Teilnehmenden zu nennen und die beabsichtigte Verwendung mindestens zwanzig Tage vor Verwendung der Teilnehmerin, dem Teilnehmer oder den Teilnehmenden zur Kenntnis zu bringen. Ist eine Publikation oder sonstige kommerzielle Verwendung durch die Teilnehmerin, den Teilnehmer oder die Teilnehmenden geplant, gilt das Nutzungsrecht erst ab der erstmaligen Publikation. Darüber hinausgehende Nutzungen der PHGR, insbesondere in Publikationen, sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

Art. 19 Besondere Fälle

¹ In besonderen Fällen kann die Hochschulleitung von dieser Weisung abweichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Hochschulleitung der PHGR erlässt die Weisung Weiterbildungslehrgänge und setzt sie per 1. Juni 2022 in Kraft.

Chur, 01.06.2022

Die Hochschulleitung der PH Graubünden